

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

per E-Mail an: andreas.schmutz@fin.be.ch

Bern, 24. Juni 2014

■ Vernehmlassung Staatsbeitragsgesetz (Änderung)

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes. Die Grünen Kanton Bern erachten den Entscheid für eine Revision des 20-jährigen Staatsbeitragsgesetzes als sinnvoll, da die Staatsbeiträge mit 4,6 Milliarden Franken (Stand 2012) den grössten Aufwandsposten im Kantonshaushalt und knapp die Hälfte des Gesamtaufwandes der laufenden Rechnung ausmachen. Gewichtige Aufgaben der öffentlichen Hand (z.B. Spitalversorgung, Behindertenbereich, Berufsbildung, Betreuung im Alter) werden heute über Staatsbeiträge an Dritte finanziert. Angesichts der grossen finanziellen Bedeutung der Staatsbeiträge sind klare Spielregeln für ihre Zuteilung und für die Verwendung der öffentlichen Gelder wichtig und richtig.

Die Grünen begrüssen ausdrücklich, dass die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann und die Sicherstellung der Anstellungsbedingungen nicht nur in der Zentralverwaltung, sondern neu auch für Betriebe, die mit Staatsbeiträgen öffentliche Gelder erhalten, hohe Priorität haben sollen. Zum Schutz fairer Anstellungsbedingungen und zur Verhinderung von Lohndumping sollen Betriebe, die im öffentlichen Auftrag Leistungen erbringen, analog zur Zentralverwaltung faire und fortschrittliche Arbeitsbedingungen für das Personal anbieten. Die Grünen Kanton Bern beantragen diesbezüglich, dass die seit Jahren bewährten Standards des Spitalversorgungsgesetzes künftig auch für andere StaatsbeitragsempfängerInnen gelten: Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, sollen über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) verfügen, sich einem GAV der Branche anschliessen oder ihrem Personal Arbeitsbedingungen anbieten, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem GAV der Branche entsprechen. Beim Fehlen eines Gesamtarbeitsvertrages soll der Regierungsrat Mindestanforderungen festlegen. Damit sollen Lohnunterbietung und Lohndumping verhindert werden.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 2 Geltungsbereich

Wir unterstützen die Änderung grundsätzlich. Wir erachten die Formulierung „ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält“ aber als sprachlich unbefriedigend und missverständlich. Angemessener erschiene uns eine Formulierung im Sinne von: „Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden und bei denen die Gegenleistung nicht im Rahmen eines direkten Austauschverhältnisses geleistet wird.“

Antrag: Die Grünen beantragen die Überprüfung der Formulierung. Aus der Formulierung sollte hervorgehen, dass für die Beiträge durchaus Leistungen erwartet werden, bei welchen es sich aber nicht um eine direkte Gegenleistung (wie zum Beispiel Honorare oder Kaufpreise) handelt.

Art. 4 Bedeutung für die Rechtssetzung und Art. 5 Allgemeine Grundsätze

Keine Bemerkungen.

Art. 7a Einhaltung der Lohngleichheit

Der neue Artikel 7a verpflichtet Betriebe, die kantonale Staatsbeiträge erhalten, explizit, die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Grünen begrüßen den neuen Artikel. Gemäss den jüngst publizierten Daten des Bundesamtes für Statistik (Lohnstrukturerhebung 2012) liegen die Löhne von Frauen und Männern 18,9 Prozent auseinander. Bedauerlicherweise hat sich die Differenz gegenüber den Zahlen 2010 (18,4 Prozent) gar verschlechtert. Dieses Gefälle ist teilweise mit Unterschieden bei Ausbildung, Dienstalter und beruflichen Stellungen zu erklären. Ein beträchtlicher Teil des Lohnunterschieds geht aber schlicht auf Diskriminierung zurück. Gemäss den letzten verfügbaren Zahlen zum Kanton Bern (Lohnstrukturerhebung, 2010) betrug der standardisierte Bruttomedianlohn von Frauen in der Privatwirtschaft im Jahr 2010 5'107 Franken, jener von Männern 6'215 Franken. Dies entspricht einem Lohnunterschied von 17,8 Prozent (wobei die unerklärbare, diskriminierende Differenz deutlich kleiner ist [2008: 8,9 Prozent]). In der Kantonsverwaltung sieht die Situation besser aus. Zwar bestehen auch hier Lohnunterschiede. Frauen verdienen 19,3 Prozent weniger als Männer (2008). Aber bei gleichen Voraussetzungen verdienen Frauen in der Berner Kantonsverwaltung durchschnittlich „nur“ 2,5 Prozent weniger als Männer (in: gleich&anders, August 2011). Vor diesem Hintergrund ist es begrüssenswert, wenn auch die Betriebe mit Staatsbeiträgen ihre Anstrengungen für die Einhaltung der verfassungsmässig garantierten Lohngleichheit intensivieren.

Die Erfahrungen mit Freiwilligkeit zeigen, dass diese oftmals nicht genügt. Daher sind verbindlichere Kontroll- und Vollzugsmassnahmen vorzusehen. Die Grünen erachten die „kann“-Formulierung in Artikel 7a als nicht genügend. Allfällige Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lohngleichheit (z.B. für Kleinbetriebe) können auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Änderungsantrag: Die Grünen beantragen bei Art. 7a Abs. 2 folgende Formulierung: *Sie [die Betriebe] werden verpflichtet, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen. [...]*

Wirkungskontrolle der Umsetzung der Lohngleichheit

Gemäss Vortrag (Kapitel 8 Personelle und organisatorische Auswirkungen) sollen die vorgesehenen Kontrollen über die Einhaltung der Lohngleichheit „mit den bestehenden personellen Ressourcen vollzogen werden müssen“. Die Erfahrungen mit Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes haben gezeigt, dass für diese Kontrollen genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Grünen beantragen darum eine Wirkungskontrolle.

Antrag: Die Grünen beantragen, dass zwei Jahre nach Inkraftsetzung des Staatsbeitragsgesetzes überprüft wird, welche Wirkung bezüglich Lohngleichheit mit den bestehenden personellen Ressourcen erzielt werden kann.

Art. 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Analog der Regelung im Spitalversorgungsgesetz soll mittels eines Vergütungsberichts für alle Betriebe, die Staatsbeiträge erhalten, Transparenz über die erhaltenen Vergütungen geschaffen werden.

Antrag: Die Grünen beantragen einen neuen Absatz aufzunehmen:
Art. 8 Abs. 4 (neu) Vergütungsbericht (entspricht sinngemäss Art. 51 Spitalversorgungsgesetz)
⁴ *Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:*
a Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
b Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 9 Rechtsform, Art. 11 Beitragsformen und Art. 12 Investitionsbeiträge

Keine Bemerkungen.

Art. 13 Betriebsbeiträge: Schutz fairer Anstellungsbedingungen – Verhinderung von Lohndumping

Betriebe, die im öffentlichen Auftrag Leistungen erbringen, sollen analog der Zentralverwaltung faire und fortschrittliche Arbeitsbedingungen für das Personal anbieten. So unterstützen die Grünen die vorgeschlagene Ergänzung, die Respektierung der ortsüblichen, bzw. „örtlichen“ Anstellungsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt mit den „branchenüblichen“ zu ergänzen. Wie die Erfahrungen zeigen, reicht diese Formulierung nicht aus, um genügend gute Anstellungsbedingungen hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen zu gewährleisten und Lohndumping durch Unterbietungen zu verhindern. Im Gegensatz zum Vorschlag des Regierungsrats, weitergehende Standards jeweils spezialgesetzlich zu regeln, erachten es die Grünen als vordringlich, den gemäss Spitalversorgungsgesetz seit Jahren bewährten Standard auch für andere StaatsbeitragsempfängerInnen zu verankern.

Antrag: Die Grünen beantragen die Aufnahme eines neuen Art. 13 Abs. 2bis (entspricht sinngemäss Art. 50 Spitalversorgungsgesetz)
¹ *Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, verfügen über einen Gesamtarbeitsvertrag, haben sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen oder bieten ihrem Personal Arbeitsbedingungen an, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.*

² *Fehlt ein Gesamtarbeitsvertrag, legt der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen die Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu genügen haben.*

Art. 13a Normkosten, Art. 13b Übernahme von Betriebsdefiziten und Art. 13c Leistungsverträge

Die Grünen begrüssen die Umschreibung der Anforderungen bei Leistungsverträgen (Art. 13c).

Antrag: Die Grünen beantragen, dass die Qualitätsanforderungen der zu erbringenden Leistungen ergänzt werden:

Art. 13c Abs. 1 (neu)

a die zu erbringenden Leistungen, die Qualitätsanforderungen und die verfolgten Ziele, [...]

Art. 15a Überdeckung

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Kürzung von Staatsbeiträgen

Die Grünen begrüssen die Aufhebung von Art. 18, da damit mehr Planungssicherheit geschaffen wird.

Art. 19 Mehrfache Staatsbeiträge, Art. 20a Kontrolle und Prüfung, Art. 21 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung und Art. 22 Rückforderung bei Zweckentfremdung und Veräusserung

Keine Bemerkungen.

Indirekte Änderungen anderer Erlasse

Gemäss den Anträgen der Grünen müssten hier entsprechende Änderungen vorgesehen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei allfälligen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Mit freundlichen Grüssen



Natalie Imboden
Grossrätin Grüne

Blaise Kropf
Präsident Grüne Kanton Bern